

Verordnung zum Reglement über den Schulzahnarztdienst

vom 1. August 2021

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

in Vollziehung des Reglements über den Schulzahnarztdienst vom 1. August 2021

beschliesst:

I.

Art. 1 Tarif und Kostentragung

- ¹ Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden nach den Tarifvorgaben des DENTOTAR[®] an die berechtigten Zahnärzte vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird honoriert.
- ² Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt 1.00 Franken. Der Taxpunktwert wird an die Teuerung angepasst (Indexstand 102 Punkte [Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle fünf Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3 % Differenz bis spätestens Ende Februar mit Kostenwirkung auf das kommende Schuljahr entsprechend angepasst.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind. Ebenfalls werden keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.) sowie für UV/MV/KVG-Formulare übernommen.

Art. 2 Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinden

- ¹ Eine Kostenbeteiligung durch eine Krankenversicherung muss bei jeder subventionierten Behandlung vorab geprüft werden. Der Bescheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren der Gemeinde einzureichen.
- ² Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, maximal 500.00 Franken von der Gemeinde übernommen.
- ³ Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Im Einzelfall werden Bagatellbeiträge von weniger als 100.00 Franken nicht ausgerichtet.

4 Die gemeindlichen Kostenbeiträge richten sich nach folgendem Tarif:

steuerbares Einkommen (in Franken)				Punkt e.	Reinvermögen (in Franken)				Punkt e.
		bis	50'000.00	5				50'000.00	5
	50'001.00	bis	60'000.00	4		50'001.00		75'000.00	4
	60'001.00	bis	70'000.00	3		75'001.00		100'000.00	3
	70'001.00	bis	80'000.00	2		100'001.00		125'000.00	2
	80'001.00	bis	90'000.00	1		125'001.00		150'000.00	1
	90'001.00	bis	100'000.00	0		150'001.00		175'000.00	0
	100'001.00	bis	110'000.00	- 1		175'001.00		200'000.00	- 1
	110'001.00	bis	120'000.00	- 2		200'001.00		225'000.00	- 2
	120'001.00	bis	130'000.00	- 3		225'001.00		250'000.00	- 3
	130'001.00	bis	140'000.00	- 4		250'001.00		275'000.00	- 4
	>140'000. 00			- 5		>275'000.0 0			- 5

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
0 bis 2 Punkte	0 %

Art. 3 Datenaustausch

Die Ermittlung der notwendigen Steuerdaten erfolgt mit elektronischem Datenaustausch im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltung und der Schuladministration.

Art. 4 Datenschutz

Der Datenschutz und das Arztgeheimnis werden von den Gemeinden und den Zahnärzten respektiert.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Tarif und Kostentragung	1
Art. 2	Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinden.....	1
Art. 3	Datenaustausch	2
Art. 4	Datenschutz	2
Inhaltsverzeichnis		3